

Schulordnung der Städtischen Musikschule Bayreuth

gem. § 3 der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozial-politischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturreihen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschatzalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührentestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule oder in der Familie. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Elementarstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 3 Elementarstufe

1. Musikalische Früherziehung

1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

2. Musikalische Spielkreise

2.1 Musikalische Spielkreise bauen auf die Musikalische Früherziehung auf.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt und ist auf 1 Jahr befristet.

3. Musikalische Grundausbildung

3.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschatzalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.

3.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

4. Kinderchor

Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

Abweichende Regelungen bei den Ziffern 1 bis 4 sind jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4 Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

1.1 Kinder, welche die Elementarstufe gemäß § 3 mindestens ein Jahr lang besucht haben.

1.2 Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende unter 18 Jahre (sofern nach Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 noch freie Plätze vorhanden sind).

1.3 Erwachsene (sofern nach Berücksichtigung von § 4 Abs. 1.1 und 1.2 noch freie Plätze vorhanden sind) nur mit Befristung des Unterrichtsvertrages (Ende des laufenden Schuljahres).

Innerhalb der Gruppen 1.1. bis 1.3. richtet sich bei einer zu geringen Anzahl an zur Verfügung stehender Plätze die Aufnahme nach dem Datum des Eingangs der Erst-Anmeldung bei der Musikschule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Wünsche nach bestimmten

Unterrichtsformen, -zeiten sowie Lehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer wie Gehörbildung/Musiklehre/Theorie, Musik und Bewegung, Musiktheater u. ä. sind eine Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots und werden nach Möglichkeit in speziellen Kursen und Workshops in einem begrenzten Zeitraum angeboten. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Ausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind eine wesentliche Lernerfahrung für Schüler*innen; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler ist zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet; dies kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

§ 10 Jugend Musiziert

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend Musiziert“ ist Teil des Aufgabengebiets der Städtischen Musikschule Bayreuth.

§ 11 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen in Bayern.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

(1) Anmeldungen sind jederzeit digital (Online-Anmeldung) oder schriftlich (Vordruck) möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter*in erfolgen. Ein Unterrichtsverhältnis wird erst mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht durch die Musikschule begründet. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Änderungen von Kontaktdata wie (Mail-)Adresse und Telefonnummern sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die schriftliche Zuteilung zum Unterricht verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren laut aktueller Gebührensatzung.

(3) Mit der Zuteilung zum Unterricht erhält der Zahlungspflichtige die Zugangsdaten für die Musikschul-App zum DSGVO-konformen Nachrichtenaustausch zwischen Lehrkraft und Eltern bzw. Schüler*in.

§ 13 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung, Nutzung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten erteilt.

§ 14 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

Die Benachrichtigung bei Ausfall des Unterrichts wegen kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft erfolgt ausschließlich digital.

§ 16 Unterrichtsstätten/Aufsicht

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 18 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen (auch in digitalen Formaten) in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung bzw. das zuständige Fachreferat.

§ 19 Fremdunterricht

Schülern des Bereiches Volksunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrkraft.

§ 20 Instrumente/Unterrichtsmaterialien

(1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Noten bzw. andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von Schülern auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

(2) Die für den Gruppenunterricht notwendigen einheitlichen Lehrbücher werden von der Musikschule beschafft. Die dafür anfallenden Kosten werden mit dem Gebührenschein in Rechnung gestellt.

§ 21 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Gesundheitsbestimmungen

Eltern werden gebeten, Schulleitung und Lehrkräfte nach Möglichkeit über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler zu informieren. Akut erkrankte Schüler müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen.

§ 23 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 24 Schlussbestimmung

1. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister



Städtische
Musikschule
Bayreuth

Städtische Musikschule
Brandenburger Straße 15
95448 Bayreuth
0921 78967-0
musikschule@stadt.bayreuth.de
www.musikschule.bayreuth.de
Leitung: Andrea Rieger



Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth. Die Stadt Bayreuth betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger.
(2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner*innen der umliegenden Gemeinden.
(3) Ein Anspruch auf Benutzung der Bildungseinrichtung Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Wenn mehr Anmeldungen für ein bestimmtes Unterrichtsfach eingehen als verfügbare Plätze vorhanden sind, richtet sich die Verteilung der begrenzten Kapazitäten nach § 4 der Schulordnung.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
(2) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer Sachanlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Unterrichts

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Nutzer*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
(2) Bei Kooperationen zwischen der Städtischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen, bei denen der Musikunterricht in den Räumlichkeiten der allgemeinbildenden Schulen stattfindet, wird die Vergütung gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth findet diesbezüglich keine Anwendung.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.
(2) Der Leitung obliegen die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die Kontakt- pflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft sowie die musikalisch-pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.

§ 8 Lehrkräfte

- (1) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebes zulässig.

(2) Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung, Schülervertretung oder ein Förderverein gegründet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Städtische Musikschule Bayreuth erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer*in Schüler*in in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme an Chören und den verschiedenen Orchestern der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.
(3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer*innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht.
(3) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. In den Fällen, in denen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig nach § 3 beendet wird, erfolgt eine anteilige nach vollen Monaten berechnete Erhebung der Gebühren.
(4) Die Gebühren für die Probezeit (§ 3 Abs. 2) sind in jedem Fall zu entrichten.
(5) Der jährliche Gebührenbescheid wird zum Beginn des Schuljahres – spätestens 4 Wochen vor der ersten Fälligkeit – zugestellt. Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahrs fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei einem unterjährigen Unterrichtsbeginn erfolgt eine anteilige, stichtagsgenaue berechnete Erhebung der Gebühren abhängig vom ersten Unterrichtstag.

- (6) Die Kosten für Lehrmaterial (bei Gruppenunterricht) sind als Einmalbetrag mit der ersten Rate fällig.
(7) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmeranzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmeranzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses / Probezeit

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31.05. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer*in nicht bis zum 31.05. abgemeldet wird. Ausnahmen sind die Unterrichtsfächer gemäß § 2 Ziff. 1-3 der Schulordnung.

(2) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Musikschule als auch von dem Nutzer*in des Musikschulangebotes bzw. dessen gesetzlichen Vertreter*in zum Ablauf der Probezeit außerordentlich gekündigt werden. Die Probezeit beträgt 3 Monate (beiderseitige Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit). Im Falle eines Lehrerwechsels beginnt eine erneute Probezeit von 3 Monaten.

(3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) und nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss schriftlich begründet und der zwingende Grund muss nachgewiesen werden.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. überraschender, längerfristiger Ausfall einer Lehrperson) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist ebenfalls möglich, falls der Nutzer*in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung verstößt oder anderweitig die gegenüber der Musikschule Bayreuth bestehenden Pflichten verletzt.

(5) Ändert sich gemäß § 2 Abs. 7 dieser Gebührensatzung die Gebühr für den Gruppenunterricht, so kann zum Ende des übernächsten Monats vorzeitig gekündigt werden. Die entsprechende Kündigungsklärung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Musikschule über die geänderte Gebührenhöhe erfolgen.

(6) Wenn Fachlehrer*innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer*in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer*innen auf eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.

(7) Besteht ein Zahlungsrückstand von mindestens einer Rate und erfolgte auch auf eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von weiteren 2 Wochen immer noch keine Begleichung des Zahlungsrückstandes, so hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis vorzeitig zum Ablauf des nächsten vollen Monats zu kündigen.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Schülern und Schülerinnen der Musikschule können im Rahmen des Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Detaillierte Bestimmungen werden in einem Leihvertrag geregelt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente richtet sich nach der Regelung in § 2 Abs. 5 für die Fälligkeit der Unterrichtsgebühren.
(2) Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
(3) Für die aus hygienischer Sicht notwendige Reinigung ist bei Blasinstrumenten eine im Leihvertrag festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten. Die Reinigungsgebühr ist als Einmalbetrag bei Rückgabe des Instrumentes zu entrichten.
(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzugeben. Reparaturen dürfen nicht selbstständig vom Entleiher in Auftrag gegeben werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth wird, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt. Als Jugendlicher in diesem Sinne gilt eine Person, die zu Beginn des Schuljahres der Musikschule jünger als 18 Jahre war.
(2) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1-7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
a) 2. Kind 20%
b) 3. Kind 40%
c) und weitere Kinder 60%
Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.
(3) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegungen wird nicht gewährt.
(4) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige förderungswürdige Musikschüler*innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die

nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit der Schulleitung.

(5) Erwachsenen unter 27 Jahren mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth, die zu Beginn des Schuljahres nachweisen, dass sie schwerbehindert, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kinder- geldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, wird ebenso wie dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Kann ein/e Schüler*in wegen Krankheit, Kur oder medizinisch begründetem Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückgestattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.
(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr ab der fünften ausfallenden Unterrichtseinheit anteilig zurückgestattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.
(3) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung der Gebühren richten sich nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. April 2019, außer Kraft.

Bayreuth, den 30.06.2021

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth

(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule); Stand: 1. September 2021

Jahresgebühren für	Unterrichtseinheit	Normale Gebühr	Ermäßigte Gebühr
Einzelunterricht	22,5 Minuten	660,00 €	495,00 €
	30 Minuten	876,00 €	657,00 €
	45 Minuten	1312,00 €	984,00 €
	60 Minuten	1752,00 €	1.314,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten	684,00 €	513,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	45 Minuten	464,00 €	348,00 €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern	45 Minuten	368,00 €	276,00 €
Holzbläserklasse mit ca. 8 Schülern; inkl. Leihinstrument	60 Minuten	696,00 €	522,00 €
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	296,00 €	222,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	296,00 €	222,00 €
Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfachbelegung	45 Minuten	192,00 €	144,00 €

Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

Wert des Instruments	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Jahr
bis 300,00 €	8,50 €	102,00 €
bis 500,00 €	10,00 €	120,00 €
bis 1.000,00 €	12,00 €	144,00 €
ab 1000,01 €	19,00 €	228,00 €